

Inselgemeinde Langeoog  
Die Bürgermeisterin  
Az.: II/cb

Langeoog, den 05.12.2022

**VO22-288**

**Vorlage-Nr.:**

**Zur Sitzung des VA**

**Betrifft:**

**Verlängerung der Optionsfrist bei § 2b UstG**

Verfasser der Vorlage: Cornelia Baller  
Anlage: VO16-260

**Sachverhalt und Begründung:**

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Hierdurch hat sich die Steuerpflicht der Inselgemeinde Langeoog erweitert. Mit der Neuregelung wurde übergangsweise die Möglichkeit geschaffen, das bisherige Steuerrecht für einen begrenzten Zeitraum anzuwenden. Dies musste bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt erklärt werden, was auf Basis des Ratsbeschlusses vom 28.07.2016 auch erfolgte (vgl. VO16-260). Die Übergangsfrist, die zwischenzeitlich um zwei Jahre (bis zum 31.12.2022) verlängert worden war, wird nun voraussichtlich ein weiteres Mal bis zum 31.12.2024 verlängert. Dies wurde im Bundestag am Mittwoch, dem 30.11.2022 in 1. Lesung beschlossen. Die 2. und 3. Lesung folgten am Freitag, dem 02.12.2022. Nun fehlt noch der Beschluss des Bundesrates, der am 16.12.2022 erfolgen soll.

Die Auswirkungen der Neuregelung der Unternehmereigenschaft der Inselgemeinde Langeoog wurden sowohl intern als auch von einer extern beauftragten Firma (BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) intensiv geprüft. So ist nach Auskunft der Concunia der Verkauf der Stammbücher durch das Standesamt von dem neuen Recht betroffenen. Ggfs. wird auch die Ausstellung bzw. Verlängerung der LangeoogCard künftig steuerpflichtig und damit für den Antragsteller teurer. Da gemeinsam mit der Concunia aber diesbezüglich keine endgültige Klärung herbeigeführt werden konnte, wurde im September das Finanzamt zu dieser und einer weiteren Frage (künftige Steuerpflicht des Getränkeverkaufs im Jugendhaus) angeschrieben. Eine telefonische Nachfrage beim Finanzamt im November ergab, dass das Finanzamt aufgrund einer Vielzahl ungeklärter umsatzsteuerlicher Rechtsfragen diese Fragen noch nicht abschließend hat prüfen können. Vorteile durch die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts sind für die Inselgemeinde Langeoog derzeit nicht erkennbar.

Es sollte daher über den 01.01.2023 hinaus von der Übergangsfrist Gebrauch gemacht und die derzeit noch angewendeten Regelungen weiterhin angewendet werden. Sollte sich in dem Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 herausstellen, dass die Anwendung des neuen Rechts Vorteile für die Inselgemeinde bringen könnte, kann immer noch von der Option, in das Umsatzsteuerrecht nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG) einzutreten, Gebrauch gemacht werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss beschließt

von der Option, ab dem 01.01.2023 in das Umsatzsteuerrecht nach § 2 b UstG einzutreten, wird kein Gebrauch gemacht.

  
Haiko Horn

Inselgemeinde Langeoog  
Der Bürgermeister  
Az.: II/cb

Langeoog, den 27.06.2016

**Vorlage-Nr.: VO16-160**

**Zur Sitzung des FiWiA  
VA  
RAT**

**Betrifft:** Erweiterung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 01.01.2017 -  
Anwendung der Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 UStG

**Verfasser der Vorlage:** Cornelia Baller

### **Sachverhalt und Begründung:**

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, damit also auch die Unternehmereigenschaft der Inselgemeinde Langeoog, neu geregelt. Der Steuerpflicht unterliegen nun nicht nur, wie bisher, die Betriebe gewerblicher Art, sondern auch die Vermögensverwaltung sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch Tätigkeiten im sogenannten Hoheitsbereich. Außerdem entfällt die sogenannte „Gewichtigkeitsgrenze“ von 35.000,00 € für Betriebe gewerblicher Art für die Umsatzsteuer.

Leistungen gegenüber dem Bürger könnten sich bei einer Steuerpflicht deutlich verteuern, da auf die Verwaltungskosten zusätzlich Umsatzsteuer erhoben werden müsste. Auch Leistungen, die beispielsweise der Landkreis für die Inselgemeinde erbringt, würden umsatzsteuerpflichtig werden, wenn diese auch durch einen privaten Dritten erbracht werden könnten. Die Vorteile durch die Gesetzesänderung sind für die Kommune sehr begrenzt. Sie könnten sich beispielsweise dann ergeben, wenn die Inselgemeinde ein Gebäude bauen bzw. sanieren würde, welches sie an einen Gewerbetreibenden vermietet/verpachtet.

Umsatzsteuerpflichtig und damit teurer für den Bürger würde voraussichtlich die Ausstellung/Verlängerung der LangeoogCard, die Herstellung der Kanalanschlüsse durch Mitarbeiter der Abwasserbeseitigung und möglicherweise auch die Abrechnung des Essens im Kindertagesstättenbereich. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Vorteile für die Inselgemeinde Langeoog durch die neue Regelung sind zurzeit nicht ersichtlich.

Da es bezüglich der Regelungen des § 2b UStG noch einige offenen Fragen gibt, hat das Bundesfinanzministerium einen Anwendungserlass angekündigt, der jedoch voraussichtlich erst Ende 2016/Anfang 2017 veröffentlicht wird.

Gemäß § 27 Abs. 22 UStG hat die Inselgemeinde Langeoog die Möglichkeit, das alte Recht bis zu vier Jahre, also bis einschließlich 2020, weiter anzuwenden. Dies ist dem Finanzamt gegenüber bis zum 31.12.2016 zu erklären. Die Erklärung kann – mit Wirkung zum Beginn des folgenden Jahres – widerrufen werden. Wird die Option ausgeübt, erstreckt sich die Anwendung auf alle Sachverhalte.

Da aus derzeitiger Sicht die Nachteile der neuen Regelung die Vorteile für die Inselgemeinde Langeoog deutlich überwiegen und auch die Rechtslage noch unklar ist, soll von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,  
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt,

dem Finanzamt gegenüber eine Erklärung abzugeben, dass unter Berufung auf § 27 Abs. 22 Satz 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiter angewendet wird.



Uwe Garrels